

Amtliche Publikation

Zurückschneiden von Grünhecken, Bäumen und Sträuchern

Grundeigentümer und Liegenschaftenverwalter werden auf die Vorschrift der kantonalen Strassenabstandsverordnung (SAV) vom 19. April 1978 aufmerksam gemacht.

Speziell zu beachten sind:

- §16 Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind Sichtbereiche freizuhalten.

In diesem Sichtbereich dürfen Pflanzen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten; zwischen 80 cm und 3 m Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.

- §17 Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4,5 Meter Höhe zu wahren.

Bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 m verkleinert werden.

Diese Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.

- §18 Morsche oder dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten. Besteht eine unmittelbare Gefährdung, kann der Strasseneigentümer notfalls selber die erforderlichen Massnahmen treffen.

Gleichzeitig sind auch die Pflanzen im Bereich von Überflurhydranten, Beleuchtungskandelabern, Signalisationstafeln usw. zurückzuschneiden, damit diese jederzeit gut sichtbar und zugänglich sind.

Diese Vorschriften haben Gültigkeit für alle öffentlichen und privaten Strassen, Plätze, Rad- und Fusswege, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (§4 der VO).

Gemäss Ordnungsbussenliste 2.11 der Gemeinderechtlichen Ordnungsbussen vom 17. März 2010 können Grundeigentümer bei Nichtzurückschneiden von Pflanzen und Sträuchern, die die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung beeinträchtigen, mit Ordnungsbussen bestraft werden.

Die Besitzer von Liegenschaften werden ersucht, **die auf ihrem Grundstück befindlichen Grünhecken, Bäume und Sträucher entsprechend unter der Schere zu halten und auf vorschriftsgemässen Rückschnitt zu achten.** Bei Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit müssten die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Besitzers durch die Gemeinde in Auftrag gegeben werden.